



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en)

7870/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0144(COD)**

---

---

CODEC 786  
COPEN 130  
EJUSTICE 47  
JURINFO 8  
DAPIX 119  
CATS 47

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die  
Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen  
von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur  
Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur  
Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni 2017 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV stützt<sup>234</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 10940/17.

<sup>2</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme der vorliegenden Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 12. Dezember 2017 seine Stellungnahme abgegeben<sup>5</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>6</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 88/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> ABl. C 55 vom 14.2.2018, S. 4.

<sup>6</sup> Dok. 6935/19.